

## Wasser Anschlussgesuch

BG Nr. .... / .....

Liegenschaft: .....  
(Strasse & Haus-Nr.)

Parz. Nr.: .....

Bauherr/in: .....

Projektverfasser/in: .....

E-Mail: ..... Tel.-Nr.: .....

Sanitärplaner/in: .....

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller und die verantwortliche Bauleitung erklären, dass die Installation nach den Bestimmungen des Wasserreglements der Gemeinde, den gültigen Leitsätzen des SVGW und den umstehenden technischen Angaben geplant und erstellt wird.

Anzuschl. Objekt:  Einfamilienhaus  Mehrfamilienhaus  Gewerbe/Industrie ..... Anz. Wohnungen

Regenwassernutzung:  Ja  Nein

Tabelle Belastungswerte  Neubau  Umbau / Erweiterung  .....

Apparatur / Armatur	LU	3. OG	2. OG	1. OG	EG	1. UG	2. UG
		LU	LU	LU	LU	LU	LU
WC-Spülkasten, Getränkeautomat	1						
Waschtisch, Waschrinne, Bidet, Coiffeur- brause	2						
Waschtisch, Waschrinne nur kalt	1						
Haushaltsgeschirrspülmaschine	1						
Haushaltwaschautomat	2						
Entnahmearmatur für Balkon	2						
Dusche, Spülbecken, Waschtrog, Aus- gussbecken, Stand- und Wandausguss	4						
Dusche, Waschtrog nur kalt	2						
Urinoir-Spülung automatisch	3						
Badewanne	6						
Entnahmearmatur für Garten und Garage	5						
<b>Total</b>							

Falls die Tabelle nicht genügend Stockwerke aufweist, so ist die gesamte Tabelle auf einem Beilageblatt einzureichen.

**Anschlussbeiträge Abwasser und Wasser**

Gemäss Bestimmungen des Wasserreglements der Gemeinde Arlesheim vom 23. Juni 2022, Kapitel 6, § 28 „Finanzierung“ werden die Kosten der Gemeinde für Planung, Kontrolle, Bau, Betrieb, Instandhaltung und der Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen dem Grund- bzw. Liegenschaftseigentümer in Form eines einmaligen Beitrages für den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen weiterbelastet. Die Anschlussgebühr richtet sich nach den Belastungswerten gemäss dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVWG), Verordnung Wasser und Abwasserreglement, Stand 1. Januar 2023.

Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die zusätzlich geschuldete Gebühr nach der Erhöhung der entsprechenden Belastungsgrössen (LU).

---

**Die Gesuchsunterlagen**

- 1 x Wasseranschlussgesuch  1 x Durchleitungsrecht (Auszug aus Grundbuch)
- 3 x Situationsplan
- 3 x Grundrissplan 1:50/1:100 mit eingetragenen Geräten, Anschlüssen und Belastungswerten (LU)

sind an die Bauverwaltung Arlesheim, Abteilung Tiefbau, Umwelt und Planung, Domplatz 8, 4144 Arlesheim, einzureichen

- **Unterlagen sind zwingend einzureichen**  **Unterlagen je nach Bauvorhaben**

Sämtliche Pläne sind von der verantwortlichen Fachperson zu unterschreiben und an die Bauverwaltung Arlesheim, Domplatz 8, 4144 Arlesheim, einzureichen.

Ort und Datum: .....

Projektverfasser/in:

Bauherr/in:

.....

.....

---

**Prüfungsbericht der Abt. Wasserversorgung**

Der Anschluss erfolgt mit einer PE ..... mm Leitung von der Hauptleitung Ø ..... mm in der / dem .....

Der Bezug von Bauwasser wird:  nach gemessenem Verbrauch verrechnet (1.80 Fr./m3 Wasser)

Dem Gesuch kann entsprochen werden.

Arlesheim,

Brunnenmeister:

.....

.....

---

**Bewilligung**

Die Bewilligung für den Wasseranschluss wird vorbehältlich der Baubewilligung und privater Rechte erteilt. **Mindestens 24 Std. vor dem Eindecken der Gräben ist die Abt. Tiefbau, Umwelt und Planung, Tel. 061/706 95 53, zur Kontrolle und Jermann, Ingenieure + Geometer, Tel. 061/706 93 93, zwecks Einmass der Leitungen anzubieten.** Massgebend sind die Vorschriften des Wasser-Reglements der Gemeinde Arlesheim, die weiteren gesetzlichen Grundlagen Richtlinien, Normen sowie die besonderen Bedingungen.

Hauszuleitung: .....

Total Belastungswerte (LU): .....

Rückschlagventil und Feinfilter bauseits.

Bewilligungsgebühr: CHF .....

Arlesheim, .....

**Bauverwaltung ARLESHEIM**

Daniel Niederhauser  
Leiter Tiefbau, Umwelt und Planung

Tobias Rächle  
Leiter Tiefbau

## **Auszug aus dem Wasserreglement der Gemeinde Arlesheim**

vom 23.06.2022

### **§ 5 Einschränkung der Wasserabgabe**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit;
- b. bei Arbeiten am Leitungsnetz;
- c. bei Brandfällen;
- d. bei Betriebsstörungen;
- e. bei ungenügender Wasserqualität;
- f. bei anderen aussergewöhnlichen Ereignissen oder höherer Gewalt.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.

<sup>3</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

### **§ 12 Hydranten**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Einrichtung der erforderlichen Anzahl Hydranten.

<sup>2</sup> Hydranten müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nur durch die Wasserversorgung sowie die Feuerwehr bedient werden; vorbehalten bleibt eine Bewilligung gemäss Absatz 3.

<sup>3</sup> Ein Wasserbezug ab Hydranten ist ausschliesslich der Wasserversorgung und der Feuerwehr gestattet. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>4</sup> Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die Wasserversorgung die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer oder die Bewilligungsnehmerin.

### **§ 17 Anschlussleitung**

<sup>1</sup> Die Anschlussleitung verbindet die Gebäudeinstallationen mit dem übergeordneten Leitungsnetz. Sie wird von der Gemeinde geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerschaft trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

<sup>3</sup> In der Regel wird für jedes Gebäude nur eine Anschlussleitung erstellt.

<sup>4</sup> Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück oder Dritte ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.

<sup>5</sup> Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für die Erstellung der Hausanschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden.

<sup>6</sup> Vor dem Wasserzähler dürfen keine Abzweigungen oder Auslaufhähnen angebracht werden, ausgenommen für Brandschutzeinrichtungen.

### **§ 18 Gebäudeinstallationen**

<sup>1</sup> Die Gebäudeinstallation beginnt nach dem Hauptabsperrorgan.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerschaft hat die Gebäudeinstallation auf eigene Kosten zu erstellen.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung bestimmt nach Rücksprache mit dem Bezüger oder der Bezügerin die Leitungsführung, das Material und die Grösse der Leitung zwischen dem Hauptabsperrorgan und dem Wasserzähler.

<sup>4</sup> Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung und ein Feinfilter eingebaut werden.

<sup>5</sup> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist.

<sup>6</sup> Die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Personen bzw. Unternehmen haben das Recht, Gebäudeinstallationen zu überprüfen.

<sup>7</sup> Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.

### **§ 19 Betrieb und Unterhalt**

<sup>1</sup> Die Gebäudeinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Erweiterung, die Reparaturen, den Abbruch, die Änderungen und Erneuerungen sowie den Unterhalt der Anschlussleitung und der Gebäudeinstallationen trägt die Grundeigentümerschaft.

<sup>3</sup> Bei Um- und Ersatzbauten trägt die Grundeigentümerschaft die Kosten für den Abbruch, die Änderung und die Erneuerung der Anschlussleitung.

<sup>4</sup> Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die Wasserversorgung regelmässige Spülungen anordnen.